

**Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Zöllnitz**

Entwurf vom 13.01.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zöllnitz in der Sitzung am 21.01.2020. die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Zöllnitz als eine öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit.

**§ 2
Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (ThürKitaG sowie dem Thüringer Bildungsplan) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in die Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregeln dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.
- (4) Die Betreuung von Gast- und Hortkindern erfolgt aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung. Diese muss schriftlich beantragt werden und kann nur im Rahmen freier Kapazitäten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung gewährt werden.

**§ 3
Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Zöllnitz ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung, werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Gleiches gilt auch für die Höchstbelegung der Teilzeitbetreuung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Für eine Teilzeitbetreuung stehen maximal 5 % der Plätze entsprechend Bedarfsplanung zur Verfügung.
- (3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Gemeinde Zöllnitz spätestens 14 Tage vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Schließ- und Brückentage werden jährlich neu festgelegt und rechtzeitig bis Ende November für das folgende Kalenderjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres kann die Kindertageseinrichtung geschlossen werden.

§ 5

Aufnahme/Anmeldung

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderungen, etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.

- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen. Kurzfristige Anmeldungen in begründeten Einzelfällen können im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid durch die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ zu dem darin festgesetzten Datum. Eine Aufnahme ist zum 01. oder zum 15. des Monats möglich, eine Ausnahme ist in besonderen Fällen möglich. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ wieder gekündigt.
- (5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gemeinden in einer anderen Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes in den in § 1 der Gebührensatzung zu dieser Satzung genannten Kindertageseinrichtung benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufvorbehalt versehen. Der Widerruf soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
- (6) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern übernommen werden.

§ 6 Aufsichtspflichten

- (1) Während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung nimmt das pädagogische Fachpersonal die Aufsichtspflicht wahr. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Fachpersonal in der Regel auf dem Gelände bzw. im Gebäude der Einrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine abholberechtigte Person.
- (2) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Wird ein Kind bis eine Stunde nach Öffnungszeit trotz mehrfachen Versuchs, die Eltern zu erreichen, nicht abgeholt, meldet die Kindertageseinrichtung das Kind der Rettungsleitstelle. Bei Gefahr für das Wohl des Kindes wird es vom Jugendamt in Obhut genommen.

§ 7 Medikamente

- (1) Grundsätzlich verabreichen die Betreuungskräfte der Kindertageseinrichtung Kindern keine Medikamente. Brauchen Kinder während der Betreuung zwingend Medikamente, setzt dies voraus, dass:
- die Leitung der Einrichtung und das betreuende Fachpersonal dem zustimmen,
 - die Eltern schriftlich einwilligen und
 - eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des behandelnden Arztes vorliegt. Voraussetzungen und Verfahren der Gabe von Medikamenten werden von der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger oder dem Fachdienst Jugend und Bildung, Team Kommunale Kindertagesstätten, konkretisiert.

§ 8 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 2 Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (spätestens bis 07:30 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (6) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (7) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 9 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Terminierung einer Aussprache ist mit der Leitung abzusprechen.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren.

§ 11 Versicherungsschutz

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Elternbeiträge und Servicepauschale

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Servicepauschale für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Servicepauschale erfolgt durch Bescheid.

§ 13 Abmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie ist ein Monat vorher der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ schriftlich mitzuteilen. Kinder die in die Schule aufge-

nommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 14

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
 2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
 3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
 4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
 5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt und andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- und Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

§ 15

Datenverarbeitung

Die bei Auftragsstellung erhobenen Daten werden nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 18.06.2011 außer Kraft gesetzt.

Zöllnitz, den 21.01.2020

Gemeinde Zöllnitz


Heimke / Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

ausgegangen am: 21.01.2020
abgenommen am: 29.01.2020

Bekanntmachungsvermerk gemäß Hauptsatzung an folgenden Verkündungstafeln :

Ortstell	Standort	ausgehängt
Zöllnitz	Nähe Bürgerhaus	21.01.2020
Zöllnitz	im Osterfeld 1	21.01.2020